

sitzen, und der ein Gemisch der Gerüche von Harzleim, braunem Holzschliff (Vanillin), Farbstoff usw. darstellt. Das uns bemusterte Papier weist diesen nicht unangenehmen Geruch nicht stärker als ähnliche Papiere auf, und wir glauben, dass es anstandslos zu Düten wie zu jedem andern Zweck benutzt werden kann. Von Karbolgeruch merken wir keine Spur.

3668. Frage: Wo finde ich eine Abhandlung oder ein Werk, welches mir Aufschluss geben kann über Aschenuntersuchungen von Chromo- und Buntdruckpapier? Ich habe schon längere Zeit einen Kunstdruck-Aufstrich im Laboratorium untersucht und bis jetzt noch kein brauchbares Resultat erzielt.

Antwort: Eine genaue Aschen-Untersuchung kann nur von einem erfahrenen Chemiker durchgeführt werden. Ein Werk über Untersuchung der Asche von Papier oder Streichpapier gibt es unseres Wissens nicht.

3669. Frage: Ich bin mit einem Lieferanten wegen Papierabfällen, welche er unter der Bezeichnung »gute Papierabfälle« an mich geliefert hatte, in Differenzen geraten. Die Abfälle enthalten eine grosse Menge Unrat, wie Linoleum, Leder, Seegrass, Knochen, Kehrlicht usw. In einer Nummer Ihrer Zeitung las ich nun s. Zt., wenn ich nicht irre, dass der im Handel gesetzlich zulässige Prozentsatz für Unrat in Papierabfällen 2—3 pCt. sei. Ich bitte Sie, mir diese Zeitung gegen Berechnung zuzusenden oder eine Auskunft hierauf zu geben.

Antwort: Wir konnten die gewünschte Nummer der Papier-Zeitung nicht finden, und es wäre erwünscht, dass ein erfahrener Fachmann über den Handelsbrauch in dieser Beziehung Mitteilung machte.

3670. Frage: Ich habe einer Grossbuchbinderei bemustertes Angebot in grauer Pappe, Format 70/100, Stärke 50er und 60er, gemacht, dieses wurde abgelehnt mit der Begründung, dass die Pappe um 25 pCt. schwerer ist als andere Pappe gleichen Formats und gleicher Stärke. Kann dies zutreffen?

Antwort: Das Gewicht von Papier und Pappe gleicher Fläche und Dicke kann sehr verschieden sein, je nach den dazu verarbeiteten Fasern, der Menge des Beschwerungsstoffs und der Pressung, welche die Pappe erfahren hat. Der Unterschied im Gewicht kann 25 pCt. und mehr betragen.

3671. Frage: A. bestellte mir nach einliegendem Muster I 100 000 Prospekte zu dem von mir angebotenen Preis . . . per Tausend, ab hier. Bei diesem Preis habe ich von vornherein nur Zweifarben-Rotation ins Auge gefasst, die Prospekte sind auch auf diese Weise gedruckt worden wie Einlage II. A. verweigert jetzt Annahme der Prospekte; er sagt, die Ausführung wäre viel zu schlecht, worauf ich ihm schrieb, ich habe von den Originalen (Galvanos) Bleiabgüsse (Rundstereotypie) machen müssen, während sein Prospekt wahrscheinlich in niedriger Auflage auf der Schnellpresse gedruckt ist. Ich habe mir bei der Herstellung die grösste Mühe gegeben; einzelne Klischees sind auch besser als auf seinem Manuskript. A. schrieb mir zwar, ich solle für Herstellung für den Druck grosse Sorgfalt verwenden, jedoch er verlangte nicht, dass ich genau mustergetreu liefern soll.

Nach meiner Meinung ist bei . . . M. per Tausend nichts Besseres zu verlangen. Ich erwähne noch, dass ich, als ich mit dem Druck der Prospekte begann, A. einen fix und fertigen Abzug einsandte; am übernächsten Tag erhielt ich brieflichen Bescheid, dass er in dieser Ausführung die Prospekte nicht annehme. Hätte er bei Erhalt der Abzüge telegrafirt, so wäre nur ein kleiner Teil gedruckt worden, den Rest hätte ich dann eben garnicht heruntergedruckt.

Antwort: Der Besteller der Prospekte konnte verlangen, dass sie genau mustergetreu ausfielen, auch wenn er dies bei Bestellung nicht ausdrücklich betonte. Der Besteller lieferte die Druckstöcke, und wenn Fragesteller nicht diese, sondern Bleiabgüsse davon zum Druck verwenden musste, so hätte er dies dem Besteller mitteilen und seine Genehmigung einholen sollen, denn Fragesteller musste als Fachmann wissen, dass Bleiabgüsse nie so scharf werden als die Galvanos, von denen sie genommen wurden. Der niedrige Preis für die Druckarbeit berechtigt Fragesteller nicht zur Lieferung minderwertiger Arbeit. Ebenso wird er nicht dadurch entlastet, dass der Besteller versäumte zu telegrafiren, denn obgleich die Arbeit als sehr dringlich bezeichnet war, musste Fragesteller doch warten, bis die Korrektur an ihn zurückgelangt war, und wenn er vorher den Druck begann, so tat er dies auf eigene Verantwortung. Zu telegrafischer Antwort war der Besteller nicht verpflichtet. Die gelieferte Drucksache ist unserer Meinung nach nicht so schlecht, dass der Besteller sie nicht verwenden könnte, und wir empfehlen Einigung derart, dass Fragesteller 5 pCt. vom Druckpreis nachlässt, wenn der Besteller die Prospekte übernimmt.

3672. Frage: Wie hoch belaufen sich im Durchschnitt die Kosten aller Filze, berechnet auf 1000 kg gut geleimten Zeitungsdruck-Papiers?

Antwort: Es ist unmöglich, diese Frage allgemein zu be-

antworten. Je nach der Grösse der Papier-Erzeugung, der Bauart der Papiermaschine, der Sorgfalt bei der Bedienung, der Beschaffenheit und dem Anschaffungspreis der Filze werden sich in den verschiedenen Fabriken Zahlen ergeben, die um das Mehrfache von einander verschieden sind.

3673. Frage: Einem Kunden, von dem ich bisweilen auch Ware in Gegenrechnung entnehme, sandte ich im Juni 1900 einen Konto-Auszug, der mit einem grösseren Betrag zu meinen Gunsten abschloss. Genau diesen Betrag übersandte mir der Kunde später und zwar, wie er im Begleitschreiben sagt: »Zur Gutschrift«. Wir sind später in Differenzen geraten und ich verlange mein Guthaben bis heute; an diesem will der Kunde einen Betrag kürzen für eine mir angeblich im Jahre 1899 gemachte Lieferung, welche in meinem damaligen Konto-Auszug nicht aufgeführt ist. Er will dies damals übersehen haben. Um dem Manne gerecht zu werden, habe ich mir alle mögliche Mühe gegeben, festzustellen, ob ich jene angebliche Lieferung empfangen habe, fand jedoch keinerlei Beleg dafür. Der Kunde besteht auf Abzug des Betrages, somit bleibt mir nichts übrig, als ihn zu verklagen. Habe ich Recht mit meiner Ansicht, dass der Kunde zur Zahlung verurteilt werden muss, weil er durch Regulierung des Saldos jenes Konto-Auszugs diesen als richtig anerkannt hat oder bedeuten die Worte »Zur Gutschrift« in seinem damaligen Begleitschreiben einen Vorbehalt? In letzterem Falle müsste wohl ausführlicher Beweis durch Vorlage der Geschäftsbücher und Eid erbracht werden?

Antwort: Der Umstand, dass der Kunde seinerzeit die Rechnung beglichen hat, genügt nicht, um den Fragesteller von Bezahlung von Lieferungen, die der Kunde ihm früher gemacht hat, zu entbinden. Kaufleute pflegen die Buchstaben s. e. e. o., d. h. »Salvo errore et omissione = abgesehen von etwaigen Irrtümern oder Auslassungen, auf die Rechnung zu setzen. Aber auch, wenn solcher Vorbehalt nicht gemacht wurde, können irrtümlich unterbliebene Buchungen später geltend gemacht werden, solange die Forderungen nicht verjährt sind. Da Fragesteller die Richtigkeit der Forderung bestreitet, so liegt die Beweislast auf Seite des Kunden.

3674. Frage: Am 28. August 1901 verlangte ich eine Probenummer der X-Zeitung, welche ich erhielt. Die Zeitung wurde mir dann unverlangt weiter gesandt, wie mir auch von anderer Seite öfter Zeitungen unverlangt zugeschickt werden. Wie beigefügte drei Schriftstücke beweisen, habe ich jetzt diese Zeitungen zu bezahlen und bitte um gefl. Mitteilung Ihrer Ansicht hierüber.

Antwort: Niemand braucht unbestellt erhaltene Ware zu bezahlen. Das Verlangen einer Probenummer berechtigt den Zeitungsverlag nicht, die Zeitung gegen Berechnung regelmässig zu senden. Der Empfänger hat nicht die Pflicht, die unbestellte Zeitung zurückzusenden. Nur wenn jemand eine Zeitung bestellt und bezogen hat, ist der Zeitungsverleger berechtigt, den Bezugspreis so lange zu fordern, bis der Bezahler durch Rücksendung einer Nummer oder auf andern Wege kund gibt, dass er weitere Zusendung nicht wünscht.

3675. Frage: Eine auswärtige Papierfirma ersten Ranges bestellte bei mir zur Ausfuhr etwa 20 000 kg satinirt und unsatinirt orange Druck laut beifolgenden Proben A I und A II in diversen Formaten und Gewichten, und ich übernahm, nach Proben zu liefern. Ich plazierte diesen Auftrag bei einer erstklassigen Fabrik, welche ihn ebenfalls auf Grund der Vorlagen meines Kunden ohne Vorbehalt annahm. Sie lieferte dagegen ein Papier laut beifolgenden Proben B I und B II. Mein Kunde, welchem ich die Ausfallmuster unterbreitete, behauptet, dass zwischen seinen Vorlagen und den Ausfallproben ein ganz erheblicher Unterschied, sowohl in der Güte, als was die Farbe anbetreffe, bestände, und er in folgedessen nicht in der Lage sei, die Ware auf sein Risiko hinauszusenden. Halten Sie diese Beanstandung für gerechtfertigt? Hat mein Lieferant mit den vorliegenden Unterschieden die Grenze des Erlaubten überschritten?

Antwort: Das unsatinirte Papier Muster B I ist in der Farbe gut getroffen und an Stoff besser als A I. Prüfung mit Dr. Wursters Di-Lösung zeigt, dass A I wesentlich mehr Holzschliff enthält als B I. Allerdings wurde zu B I etwas gröberer Holzschliff verarbeitet als zu B II. Es liegt unseres Erachtens kein genügender Grund zur Beanstandung der Lieferung B I vor. Das Papier B II ist heller gefärbt und etwas weniger glatt als die Vorlage. Im Stoff finden wir keinen Unterschied zum Nachteil von B II. Da bei geringen Druckpapieren dieser Art geringe Farben-Unterschiede die Verwendung kaum beeinträchtigen, und der Glätte-Unterschied unbedeutend ist, wären wir, wenn es sich um ein Inland-Geschäft handelte, der Ansicht, dass der Käufer mit der Annahme-Weigerung kaum durchdringen würde. Da aber das Ausland meist auf Lieferung streng nach Muster dringt, und die Folgen etwaiger Beanstandung in überseeischen Ländern schwer sein können, raten wir, die Beanstandung der Lieferung B II anzuerkennen und durch Anbieten eines Nachlasses von 5 pCt. den Käufer zur Uebernahme trotz des etwas abweichenden Ausfalls zu bewegen.